

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN CARSHARINGVERTRAG

Vertragspartner dieses Vertrages ist die BÄM Mobility GmbH, FN 550867 z, Salzburgerstraße 69, 5500 Bischofshofen, im Folgenden auch kurz „BÄM Mobility“ genannt und die bzw. der umseitig genannte Kurzzeitmieterin bzw. Kurzzeitmieter, im Folgenden kurz „Kunde“ genannt.

- Mietobjekt:**

Der Vermieter vermietet dem Kunden bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung (Kurzzeitmiete). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Registrierung, den Abschluss des Carsharingvertrages (Rahmenvertrag), die jeweiligen Nutzungsverträge und die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der BÄM Mobility. Es gelten die Preise und Gebühren der jeweils aktuell gültigen Preis- und Gebührenliste zum Zeitpunkt der Buchung vor Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages. Sämtliche von diesen abweichenden AGB finden auf die zwischen der BÄM Mobility und dem Kunden abgeschlossene Vertragsbeziehung keine Anwendung. Der Begriff „Kunde“ und „Fahrberechtigter“ dient bloß der Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit und umfasst sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht.
- Fahrberechtigte:**

Fahrberechtigt sind Kunden, die einen Carsharingvertrag mit der BÄM Mobility abgeschlossen haben und weitere vom Kunden im Zuge der Registrierung angemeldete natürliche Personen. Buchungen über den Kundenaccount erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Das Fahrzeug darf im Notfall mit Zustimmung von einer anderen natürlichen Person (nachfolgend „Fahrberechtigter“) gefahren werden. Der Kunde hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass die Fahrberechtigten die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne der StVO sind. Der Kunde sowie die diesem zurechenbaren Fahrberechtigten müssen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung im Sinne des Führerscheingesetzes für das jeweilige Fahrzeug sein. Der Kunde hat das Handeln der Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (zB bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften).
- Zugangsmedium/Ladekarte:**

Jeder Kunde erhält ein Zugangsmedium (Schlüssel, Kundenkarte, App o.ä.) für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik; Gewerbetunden können über Anforderung auch weitere Zugangsmedien ausgehändigt werden. Eine Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN/Passwort an nicht fahrberechtigte Personen ist nicht gestattet. Der Kunde bleibt gegenüber der BÄM Mobility der alleinige Verantwortliche für das/die Zugangsmedium/-medien; er hat für eine sorgfältige Verwahrung Sorge zu tragen. Der Verlust oder Diebstahl des/der Zugangsmediums/-medien ist der BÄM Mobility unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls der Kunde für alle durch den Verlust, Diebstahl oder die Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder PIN/Passwort verursachten Schäden haftet, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind das/die Zugangsmedium/-medien unverzüglich der BÄM Mobility zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale berechnet. Die BÄM Mobility behält sich vor, vom Kunden den Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden weitere Zugangsmedien zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung. Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Kunde den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme von der BÄM Mobility. Der Fahrzeugschlüssel ist der BÄM Mobility bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhandigen. Die BÄM Mobility ist berechtigt, das Zugangsmedium zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Kunden für einen einvernehmlich zwischen der BÄM Mobility einerseits und dem Kunden oder Fahrberechtigten andererseits festgelegten Zeitraum, der höchstens 12 Monate betragen kann, zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung das Zugangsmedium bis zur Führerscheinvorlage zu sperren. Jeder BÄM-Kunde erhält eine Ladekarte. Sollte diese Ladekarte jedoch missbräuchlich überwiegend nur zum Laden ohne Anmietung eines BÄM-Fahrzeuges verwendet werden, behält sich die BÄM Mobility GmbH die Nachverrechnung der monatlichen Grundgebühr und des entstandenen Schadens sowie die Sperrung der Karte/App vor.
- Buchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei der BÄM Mobility zu buchen. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Buchung des Kunden stellt dabei ein Angebot an die BÄM Mobility zum Abschluss eines Nutzungsvertrages dar. Der Nutzungsvertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch die BÄM Mobility zustande. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die BÄM Mobility ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Für die Internet-Buchung angezeigte Fahrzeugmodelle sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen.
- Storno:**

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, ist es diesem gestattet, eine Stornierung des zustande gekommenen Nutzungsvertrages vorzunehmen. Die Stornierung ist für den Kunden kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist die BÄM Mobility berechtigt, Stornokosten in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts gemäß gültiger Preisliste zu erheben. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Die BÄM Mobility informiert den Kunden, wenn die gebuchte Fahrzeugklasse nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf eine andere Fahrzeugklasse umbuchen.
- Überprüfungsverpflichtung vor Fahrtantritt:**

Der Kunde hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu überzeugen. Weiters ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind der BÄM Mobility vor Fahrtantritt telefonisch oder per E-Mail zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Durchführung einer Reparatur oder Abschleppung durch den Kunden ohne vorherige Zustimmung durch die BÄM Mobility ist unzulässig und führt zu keinem Ersatzanspruch gegenüber der BÄM Mobility.
- gültige Fahrerlaubnis:**

Der Kunde sowie die Fahrberechtigten verpflichten sich, bei jeder Fahrt die in Österreich gültige Lenkberechtigung stets mitzuführen. Die Fahrberechtigung gem. Punkt 2. dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der in Österreich gültigen Lenkberechtigung (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist verpflichtet, der BÄM Mobility vom Wegfall oder der Einschränkung der bisher in Österreich gültigen Lenkberechtigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde sowie die Fahrberechtigten verpflichten sich auf Nachfrage zur Vorlage einer aktuellen Lenkberechtigung, sofern seit der letzten Vorlage mehr als ein Jahr vergangen ist.
- Fahrzeugbenutzung/-behandlung:**

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Der Transport von Tieren ist nur in einer geschlossenen Transportbox für Haustiere gestattet. Die Station ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Kunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb Österreichs gestattet. Auslandsfahrten sind rechtzeitig vor Fahrtantritt von der BÄM Mobility zu genehmigen, damit eine entsprechende Versicherung das Fahrzeug gewährleistet ist (grüne Versicherungskarte). Der Kunde ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsregeln verantwortlich. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Ausbildungsfahrten für die Lenkberechtigung, zur Beförderung von Gefahrstoffen, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.
- Haftung BÄM Mobility GmbH:**

Die Haftung der BÄM Mobility, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. gegebenenfalls des Gewerbetunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der BÄM Mobility oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung (siehe dazu Punkt 11. dieser AGB) besteht. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind BÄM Mobility zu melden und auszuhandigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens BÄM Mobility nicht übernommen. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt BÄM Mobility – auch nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen – keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung der BÄM Mobility ausgeschlossen.
- Haftung Kunde:**

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder das/die Zugangsmedium/-medien beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt hat. Dem Kunden wird dabei das Handeln der Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zugerechnet, für deren Verhalten der Kunde gleichfalls haftet. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Ansprüche Dritter und Nutzungsausfall. Hat der Kunde seine Haftung aus Unfällen für Schäden der BÄM Mobility durch die Vereinbarung von gesonderten Versicherungsleistungen ausgeschlossen und/oder beschränkt, bleibt seine Haftung in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie in den Fällen bestehen, die zum Entzug des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden oder Fahrberechtigten führen. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende und von Fahrberechtigten begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“). Die Kosten der BÄM Mobility für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde, wobei dafür eine Pauschalgebühr erhoben wird. Der Kunde ist verpflichtet, BÄM Mobility die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansriftenermittlungen kann BÄM Mobility dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges der BÄM Mobility ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen; Aufwendungen, die der BÄM Mobility aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Kunden gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von

Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

11. **Versicherung:**

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Kunden ergeben sich aus der gültigen Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der BÄM Mobility zulässig.

12. **Unfall/Diebstahl/Anzeigepflicht:**

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des Mietwagens, zu Schaden kam. Der Kunde muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldenerkenntnis abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, die BÄM Mobility zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat die BÄM Mobility nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Kunde oder der Fahrberechtigte hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 2 (zwei) Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen.

13. **Fahrzeuggrückgabe:**

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der gebuchten und vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug unbeschädigt und mit allen übergebenen Papieren in einem sauberen Zustand sowie ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter und sonstige elektronische Geräte ausgeschaltet, gegen Diebstahl gesichert) retourniert wird und der Fahrzeugschlüssel zuvor am vorgesehenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Anmietort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur dann erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs an die BÄM Mobility berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden bleibt der BÄM Mobility vorbehalten.

14. **verspätete Rückgabe:**

Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen und vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist die BÄM Mobility berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs kann die BÄM Mobility darüber hinaus anstelle des ihm tatsächlich entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale erheben.

15. **Verrechnung Technikereinsatz:**

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Carsharingvertrages (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

16. **Entgelte/Zahlungsbedingungen/Kaution:**

Dem Kunden werden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte, Mitgliedsgebühr, Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten bzw. Fahrberechtigten, eine allenfalls vereinbarte Verbrauchspauschale sowie Servicegebühren in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die sich aus der Buchung ergebende Nutzungsdauer gemäß Punkt 4. dieser AGB entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Stunden- bzw. Tagespreise sowie Kilometerpreise als verbindlich. Die dem Kunden übermittelte Rechnung der BÄM Mobility ist innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der berechnete Betrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) eingezogen. Der Kunde hat ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden entsprechend vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Nach Verzugsbeginn haftet der Kunde für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens infolge Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Versand per E-Mail ist kostenfrei. Die Gültigkeit von gewährten Fahrguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde. Die BÄM Mobility wird das berechnete Entgelt im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) einziehen, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift hat der Kunde ein entsprechendes Lastschriftmandat unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden bzw. Gewerbekunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann die BÄM Mobility dem Kunden die Lastschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß jeweils aktuell gültiger Gebührenliste in Rechnung stellen. BÄM Mobility kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst). Eine vom Kunden geleistete Kaution ist durch BÄM Mobility nicht zu verzinsen.

17. **Aufrechnung/Einwendungsausschluss:**

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegen Forderungen der BÄM Mobility kann der Kunde nur mit unbestrittenen (anerkannten) oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder solchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung der BÄM Mobility stehen, aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens Gewerbekunden oder die Möglichkeit zur Aufrechnung durch Gewerbekunden ist ausgeschlossen.

18. **Vertragsänderungen:**

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich entweder auf der Rechnung oder per E-Mail bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden und der BÄM Mobility bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde nicht rechtzeitig einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn BÄM Mobility bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die BÄM Mobility abgesendet werden. Bei einem allfälligen Widerspruch des Kunden ist der Vermieter berechtigt, den Carsharingvertrag gem. Punkt 20 aufzulösen.

19. **Tarifwechsel/Kündigung/Sperrung:**

Der Carsharingvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien monatlich schriftlich gekündigt werden. Beim Vertrag BÄM 2go Plus für Vielfahrer mit 75 Car-Sharing-Stunden/Jahr ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall (Sicherheitspaket) hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Carsharingvertrages aus wichtigem Grund. Bei Tarifen mit Mindestvertragslaufzeit steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung auch bei jeder Änderung der Preis- und Gebührenliste zu. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist die BÄM Mobility auch berechtigt, den Kunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche, zumindest EUR 100,00 übersteigende Forderungen der BÄM Mobility aus früheren Vermietungen trotz Fälligkeit noch nicht ausgeglichen wurden, bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten bei Schadensfällen, Nichtvorlage des Originalführerscheins innerhalb einer von der BÄM Mobility gesetzten Frist für die Prüfung des Fortbestehens der Fahrerlaubnis oder bei wiederholten Verstößen des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe Punkt 23 dieser AGB). Die BÄM Mobility wird den Kunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung informieren.

20. **Datenschutz:**

Die BÄM Mobility erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von der BÄM Mobility GmbH enthalten.

21. **Bonitätsprüfung:**

Die BÄM Mobility behält sich vor, einen Nutzungsvertrag gemäß Punkt 4. dieser AGB nur nach Durchführung einer Bonitätsprüfung des Kunden abzuschließen. Zu diesem Zweck wird BÄM Mobility den nachfolgend genannten Auskunfteien die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten sowie die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Beendigung des Carsharingvertrages stehenden Daten des Kunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Prüfung der Kreditwürdigkeit übermitteln und die erhaltenen Auskünfte über den Kunden bzw. Gewerbekunden verarbeiten: – KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien – CRIF GmbH Diefenbachgasse 35, 1150 Wien – Schufa Holding AG, Hagenauer Str. 44, 65203 Wiesbaden, Deutschland. Die BÄM Mobility GmbH behält sich vor, eine Kaution vor Leistungserbringung zu erheben oder keinen Carsharingvertrag einzugehen.

22. **vertragswidriges Verhalten:**

Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann BÄM Mobility für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- bis 500,- EUR erheben: – Fahrten ohne Buchung – Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN – Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte – Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe – Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten. Die Möglichkeit von der BÄM Mobility zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

23. **sonstige Bestimmungen:**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Carsharingvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Carsharingvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der BÄM Mobility GmbH vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.